

In dieser Satzung wird der Einfachheit halber immer die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich schließt sie immer auch die weibliche Form mit ein.

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Fotoverein Passau e. V.“ und ist Träger der Tradition des im Jahre 1924 gegründeten Vereins „Freunde der Lichtbildkunst Passau“.
2. Der Sitz des Vereins ist Passau. Die Anschrift des Vereins ist die des jeweiligen Ersten Vorsitzenden.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Passau unter VR 1193 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Fotoverein Passau e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur durch die Fotografie.
3. Der Verein bezweckt insbesondere, das Interesse für die Fotografie zu wecken und zu verbreiten, zu praktischer Betätigung anzuregen - und für ernsthaft interessierte Amateure bei der Ausübung der Fotografie die Voraussetzungen zu schaffen, um künstlerisch und technisch hochstehendes Bildmaterial fertigen zu können.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Regelmäßige Versammlungen mit Vorträgen
 - b) Vorführung von Lichtbildern und deren praktische Besprechung mit freier Diskussion
 - c) Durchführung von Kursen für Anfänger und Fortgeschrittene
 - d) Erhalten einer Bibliothek mit zeitgemäßer Fachliteratur
 - e) Veranstaltung von Vereinsausstellungen und Teilnahme an auswärtigen Fotowettbewerben
 - f) Beschaffung von fotografischen Gebrauchsgegenständen
 - g) Bilder- und Erfahrungsaustausch mit anderen Fotovereinen
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Bei den Mitgliedern wird zwischen ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden.
2. Ordentliches Mitglied kann jede fotografisch interessierte natürliche Person werden (ohne Unterscheidung ob Amateur oder Profi), die am Vereinsleben teilnehmen will.
3. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben und zu solchen durch die Mitgliederversammlung ernannt wurden.
4. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder
 - a) Interessenten können bis zu einem Vierteljahr die Vereinsveranstaltungen besuchen, ohne dem Verein beitreten zu müssen.
 - b) Die Aufnahme in den Verein beantragt ein Interessent mit einem schriftlichen Mitgliedsantrag, der beim Vorstand einzureichen ist. Das neue Mitglied soll zuvor wenigstens drei Vereinsabende besucht haben.
2. Ehrenmitglieder
 - a) Ordentliche Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Fördermitglieder
 - a) Fördermitglied können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern und die festgelegten Beiträge nach § 7 der Satzung zu zahlen. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.
4. Über alle Mitgliedsanträge entscheidet der Vorstand endgültig. Als Bestätigung für die Aufnahme in den Verein erhält das neue Mitglied eine Kopie des eingereichten und vom Vorstand unterschriebenen Mitgliedsantrags sowie auf Wunsch eine gedruckte Fassung dieser Satzung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt mittels Kündigung
 - i. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen.
 - ii. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zur Jahreshauptversammlung vorliegen, um zum 31. Dezember des der Jahreshauptversammlung vorangegangenen Jahres wirksam zu sein.
 - b) durch Ausschluss
 - i. Der Ausschluss kann aus jedem einzelnen der folgenden Gründe erfolgen:
 - wenn das Mitglied vorsätzlich und beharrlich den Zwecken der Vereinssatzung zuwiderhandelt
 - wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt
 - wenn das Mitglied mehr als sechs Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist
 - ii. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung die Möglichkeit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
 - iii. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Bei Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Ausschluss wird sofort wirksam und wird dem ausgeschlossenen Mitglied in Textform an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse mitgeteilt.
 - c) durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte des Mitglieds. Das ausgeschiedene Mitglied bleibt dem Verein für alle noch bestehenden Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in Besitz dieses Mitglieds befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so kann der Vorstand durch Kooptation nachwählen; diese Nachwahl muss auf der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt oder verändert werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder unterliegen der Vereinssatzung und verpflichten sich im Rahmen der Art ihrer Mitgliedschaft zur Mitarbeit und zur Erfüllung aller Aufgaben aus dieser Mitgliedschaft.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.
3. Ordentliche Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, Vereinseigentum (z. B. Laborgeräte, Bücher) in normalem Rahmen für den privaten Gebrauch und unter Beachtung gebotener Sorgfalt zu benutzen. Bei Beschädigung von Vereinseigentum haftet der Benutzer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
6. Fördermitglieder haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur die folgenden:
 - a) ein Informationsrecht - allerdings nur soweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden
 - b) ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.

§ 7 Beitrag

1. Vom Mitglied ist an den Verein ein Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird in der Jahreshauptversammlung nach Antrag mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum Ende des ersten Kalendervierteljahres für das ganze Kalenderjahr zu leisten. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres aus dem Verein ausscheidet.
3. Bei Eintritt während des Jahres ist von ordentlichen Mitgliedern der Beitrag anteilig je begonnenes Vierteljahr für den Rest des Jahres, von Fördermitgliedern der gesamte Jahresbeitrag innerhalb vier Wochen nach Eintritt zu zahlen.
4. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.
5. Jugendlichen, Studenten oder sonst in Ausbildung befindlichen ordentlichen Mitgliedern wird eine Ermäßigung von 50 % auf den Vereinsbeitrag gewährt.
6. Bei Beitragsrückständen von mehr als drei Monaten ergeht eine schriftliche Mahnung. Wird eine Zahlung nicht innerhalb sechs Wochen nach Versand der Mahnung geleistet, kann der Beitrag mittels Postauftrag auf Kosten des säumigen Mitglieds eingezogen werden. Nach sechsmonatiger Säumnis kann der Ausschluss erfolgen. Der Ausschluss befreit nicht von der Nachentrichtung der rückständigen Beiträge.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens vier Personen. Folgende Ämter sind durch den Vorstand zu besetzen:
 - a) Erster Vorsitzender
 - b) Zweiter Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter mindestens der erste oder zweite Vorsitzende.
3. Wahl des Vorstands
 - a) Die Wahl des Vorstands erfolgt in der Jahreshauptversammlung für jeweils drei Jahre.
 - b) In den Vorstand können nur ordentliche und Ehrenmitglieder gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens seit drei Monaten dem Verein angehören.
 - c) Die Kandidaten für die Vorstandswahl sollen zwei Wochen vor der Wahl bekannt gegeben werden; die Kandidatur soll bis zu diesem Zeitpunkt angenommen worden sein, damit die Mitglieder, die einer eventuellen Kandidatur zugestimmt haben, auch in ihrer Abwesenheit gewählt werden können.
 - d) Auf Antrag muss die Wahl geheim erfolgen. Die Annahme der Wahl durch die Gewählten kann nach Abschluss der gesamten Wahl erfolgen.
 - e) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
 - f) Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied einzeln mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - g) Bekommt kein Kandidat bei der Wahl eines Vorstandsmitglieds die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so wird für die zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt.
 - h) Kann eines der vorstehenden Ämter nicht besetzt werden, so kann ein Vorstandsmitglied das nicht besetzte Amt mit seinem übertragenen Aufgabenbereich in Personalunion ausüben.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder an der Entscheidung teilnehmen.
6. Vorstandsbeschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der am Beschluss teilnehmenden Vorstandsmitglieder geschlossen.
7. Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Allgemein
 - a) Bei der Mitgliederversammlung gilt es die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung zu unterscheiden.
 - b) Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung soll die Tagesordnung sowie den Inhalt von vorliegenden Anträgen enthalten. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
 - c) Alle Mitgliederversammlungen – mit Ausnahme der zur Auflösung des Vereins einberufenen (siehe § 14) – sind mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - d) Jedes anwesende ordentliche und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - e) Alle Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - f) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - i. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - ii. Mitgliedsbeiträge
 - iii. Ausgaben, die die Summe von zehn Mitgliedsbeiträgen ordentlicher Mitglieder übersteigen
 - iv. Satzungsänderungen
 - v. Auflösung des Vereins
 - g) Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzustellen, das vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Jahreshauptversammlung
 - a) Die Jahreshauptversammlung ist die ordentliche Mitgliederversammlung, die einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen ist.
 - b) Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - a) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 11 Vereinsvermögen

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und dem Inventar besteht.
2. Überschüsse aus den Vereinsveranstaltungen und ähnlichen Unternehmungen werden dem Vereinsvermögen zugerechnet. Vom Vereinsvermögen werden alle Ausgaben und Anschaffungen bestritten.

§ 12 Haftung

1. Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen bei Diebstahl, Sachschäden und ähnlichen Verlusten im Vereinszimmer und bei von ihm organisierten Veranstaltungen.

§ 13 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann jederzeit, aber nur in einer vom Vorstand eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sind.
2. Kommt in dieser Mitgliederversammlung eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist vom Vorstand innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
3. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Beendigung der Liquidation an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur im Sinne der Satzung.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde während der Mitgliederversammlung vom 08.11.2011 neu gefasst und beschlossen und tritt mit deren Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Passau, 8. November 2011
Fotoverein Passau e. V.